

Regelwerkversion gültig ab	5-0 01.01.2015	Vertraulichkeitsklassifikation Eigner	SBB intern G-HR-PN Markus Helfer
		Betroffene Prozesse	K3.1.10 K3.3.10
		verfügbare Sprachen	DE, FR, IT
Betroffene Divisionen	SBB Cargo		
Spezifische Empfänger / Verteiler	LIDI-R: B2 Lokführer (alle Cargo)		
Ersatz für	R G-13310 V4-0		
Zuordnung:	GAV SBB Cargo		

Vereinbarung über die bereichsspezifische Arbeitszeitregelung für das Lokpersonal der SBB Division Cargo (BAR LP)

1.	Präambel	2
2.	Grundsatz	2
3.	Arbeitszeit	2
3.1.	Arbeitszeitmodelle (im GAV).....	2
3.2.	Normzeiten pro Tour.....	2
3.3.	Arbeitsschicht	2
3.4.	Nacharbeit und Nachttouren	2
3.5.	Ruheschicht	3
3.6.	Dauer eines einzelnen gewährten arbeitsfreien Tages.....	3
3.7.	Überlappungszeiten bei Arbeitsablösungen.....	3
3.8.	Pausen.....	3
3.9.	Arbeitsunterbrechungen.....	3
3.10.	Grenzwerte (GAV SBB Cargo AG, Ziffer 69)	4
4.	Pauschalen und Zeitzuschläge	4
4.1.	Nebenarbeiten (NA)	4
4.2.	Wegzeiten	4
5.	Tourenmanagement	4
5.1.	Einteilungen	4
5.2.	Arbeitszeit in den Zeitfenstern	5
6.	Änderungen	5
6.1.	Änderungen der Monateinteilung	5
6.2.	Präzisierung des GAV Art. 56	5
7.	Tourenausfälle	6
	Änderungsverzeichnis	7
Anhang A:	SBB Cargo AG BAR Verständigung	8
Anhang B:	Anhang B: Präzisierung Art. 2.5, Absatz 1	10

1. Präambel

Diese bereichsspezifische Arbeitszeitregelung ist eine Ausführungsvereinbarung zum aktuellen GAV 2015-18. Ihre Laufdauer und Kündigung richten sich nach dem GAV.

2. Grundsatz

Dieser Anhang regelt Besonderheiten für die Lokführenden der Division Cargo (LC B gem. Berufsbild).

3. Arbeitszeit

3.1. Arbeitszeitmodelle (im GAV)

Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitsprache) können Arbeitszeitmodelle standort-, produkt- und mitarbeiter/innenspezifisch eingeführt werden. Bei mehreren Modellen werden mit der PeKo die Zuteilungskriterien festgelegt. Die Arbeitszeitmodelle dauern in der Regel ein Jahr bzw. eine Fahrplanperiode.

3.2. Normzeiten pro Tour

¹ Die Arbeitszeit einer Tour darf 540 Minuten im Normalfall nicht überschreiten. Zeitzuschläge und allfällige Verspätungen werden nicht angerechnet. Solche Touren dürfen sich nie unmittelbar folgen. Ausnahme: max. 2 aufeinander folgenden Touren sind mit Mitentscheid möglich.

² Die Mindest-Arbeitszeit beträgt 360 Minuten ohne Zeitzuschläge.

³ Die ununterbrochene Arbeitszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 4 AZGV. Einmal zwischen zwei dienstfreien Tagen kann die maximale ununterbrochene Arbeitszeit um bis zu zehn Minuten überschritten werden (Mitentscheid).

3.3. Arbeitsschicht

Es gelten 10 Stunden oder 11 Stunden im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf.

3.4. Nachtarbeit und Nachttouren

¹ Von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr resp. 05.00 Uhr wird ein zusätzlicher Zeitzuschlag von 20% gewährt. Bei Arbeitsbeginn zwischen 00.00 und 02.00 Uhr wird der Zuschlag bis 6.00 Uhr gewährt. Bei Arbeitsbeginn vor Mitternacht wird in den Fällen gemäss Abs. 3 der Zuschlag zudem noch bis 07.00 Uhr gewährt.

² Nachtarbeit liegt vor, wenn Touren mindestens teilweise in den Zeitraum zwischen 24.00 und 04.00 fallen. Solche Touren dürfen zwischen 2 arbeitsfreien Tagen höchstens an 5 Tagen eingeteilt werden. Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) sind 7 Tage möglich.

³ Nachttouren im Sinne dieser Ziffer liegen vor, wenn eine Tour zwei Kalendertage umfasst, d.h. entweder vor Mitternacht des Vortags beginnt oder nach Mitternacht des Folgetags endet. Sie müssen vor 06.00 Uhr enden. Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) kann bis 07.00 Uhr eingeteilt werden.



⁴ Wenn bei einer Nachttour mit Beginn vor Mitternacht über 04.00 Uhr gearbeitet werden muss, sind zwischen zwei arbeitsfreien Tagen in der Regel keine weiteren Touren über 04.00 Uhr vorgesehen. Mit Mitentscheid dürfen zwei solche Touren eingeteilt werden.

3.5. Ruheschicht

¹ Die Ruheschicht soll mindestens 12 Stunden betragen.

² Eine Verkürzung auf mindestens 11 Stunden ist einmal zwischen zwei arbeitsfreien Tagen möglich.

³ Auswärtige Ruheschichten können nur mit Zustimmung (Mitentscheid) eingeteilt werden.

3.6. Dauer eines einzelnen gewährten arbeitsfreien Tages

Die Einteilung eines einzeln gewährten Ruhetages ist wenn immer möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, darf ein einzeln gewährter Ruhetag nicht weniger als 36 Stunden betragen.

Mit Einverständnis (Mitentscheid) der/des Mitarbeitenden kann der Wert auf 33 Stunden gesenkt werden.

3.7. Überlappungszeiten bei Arbeitsablösungen

Überlappungszeiten bei Arbeitsablösungen ergeben sich, wenn der Arbeitsantritt des übernehmenden Lokführenden zeitlich gleich gelegt ist wie die Arbeitsübergabe des ankommenden Lokführenden. Dann erhält die/der ankommende Lokomotivführer/in 4 Minuten. Der Referenzzeitpunkt ist die Ankunftszeit des Zuges.

3.8. Pausen

¹ Pausen dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn für die Einnahme einer Erfrischung in der nächstgelegenen Ess- und Aufenthaltsgelegenheit effektiv mindestens 30 Minuten zur Verfügung stehen.

² Pausen, die in den Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr fallen, dürfen maximal 90 Minuten umfassen. Kann dies nicht eingehalten werden, wird die restliche Pausenzeit (Pause total – 90 Minuten), als Arbeitszeit inkl. Zeitzuschläge gutgeschrieben.

³ Die gesamte maximale Pausenlänge einer Tour beträgt max. 120 Minuten. Ein allfälliger längerer Pausenteil wird als Zeitzuschlag (für den gesamten Anteil über 120 Minuten der Pause) gutgeschrieben. Dieser Zuschlag ergibt keine weiteren Zeitzuschläge.

⁴ Pausen von 30 – 39 Minuten sind vollständig bezahlt. Pausen von 40 – 59 Minuten geben einen Zeitzuschlag von 20 Minuten. Bei einer Dienstschicht von 540 Minuten und mehr, muss eine Pause von mindestens 40 Minuten eingeteilt werden.

3.9. Arbeitsunterbrechungen

¹ Eine Arbeitsunterbrechung dauert 20 – 29 Minuten und gilt als Arbeitszeit.

² Arbeitsunterbrechungen, die an Stelle einer Pause eingeteilt werden und der Verpflegung dienen, dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn für die Einnahme

einer Erfrischung effektiv 20 Minuten in der nächstgelegenen Ess- und Aufenthaltsgelegenheit zur Verfügung stehen.

³ Arbeitsunterbrechungen dürfen auch auf Dienstfahrten eingeteilt werden, wenn anschliessend keine Fahrleistung mehr erfolgt.

3.10. Grenzwerte (GAV SBB Cargo AG, Ziffer 69)

Unterjähriger Grenzwert = + 100Std / - 40 Std.

4. Pauschalen und Zeitzuschläge

4.1. Nebenarbeiten (NA)

¹ Für das Nachführen von Vorschriften, das Erstellen von Reparatur- und anderweitigen Meldungen, LEA-Update und die Ausübung weiterer Tätigkeiten ausserhalb der eingeteilten Arbeitszeit wird pro Arbeitstag eine Pauschale von 7 Minuten gewährt.

² Der Anteil von Nebenarbeiten kann im Minimum zu 30 Minuten an Touren von weniger als 360 Minuten angerechnet werden und ist im Dienstplan speziell zu bezeichnen. Dieser Anteil darf nur am Arbeitsort am Arbeitsanfang eingeteilt werden.

³ Die eingeteilte Nebenarbeitszeit ist nicht vergütungsberechtigt und wird nicht im Sinne von Ziffer 3.4 angerechnet.

⁴ Während dieser Zeit kann nicht über das Personal verfügt werden. Im Einvernehmen (Mitentscheid) mit dem betroffenen Mitarbeitenden kann an Stelle der NA auch Arbeit eingeteilt werden.

⁵ Die Nebenarbeitszeit kann im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) als ganze Touren eingeteilt werden.

4.2. Wegzeiten

¹ *Für Einsätze am Arbeitsort:* Bei Touren mit voneinander entfernten Orten des Arbeitsantritts und -endes ist die durchschnittliche Wegzeit aus den Planabstellorten zu errechnen und in der Tour aufzuzeichnen, dort wo diese auch effektiv anfällt. Die Wegzeiten werden bei der Ermittlung der Höchstarbeitszeit eingerechnet.

² *Bei Einsätzen ausserhalb des Arbeitsortes:* Die anfallenden Wegzeiten werden in der Arbeitsschicht aufgezeichnet.

³ Nur ausnahmsweise und mit Mitentscheid des Mitarbeitenden können Ablösungen in auswärtigen Depots (Arbeitsbeginn gleich wie Arbeitsende) eingeteilt werden. Wenn der Mitarbeitende sein Privatfahrzeug zur Verfügung stellt, werden die effektiv gefahrenen Kilometer entschädigt.

⁴ Der zeitliche Mehraufwand wird in der Arbeitsschicht aufgezeichnet.

5. Tourenmanagement

5.1. Einteilungen

¹ In der Einteilung werden Touren oder Zeitfenster abgebildet.

² Zeitfenster können standortbezogen und im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitsprache) in die normalen Tourenabläufe integriert werden.

³ Zeitfenster werden in der Jahreseinteilung mit max. 12 h dargestellt.

⁴ Zur Berechnung der durchschnittlichen AZ in der Jahreseinteilung werden die Zeitfenster mit 492' angerechnet.

⁵ Nur mit dem Einverständnis des Mitarbeitenden (Mitentscheid) kann das Zeitfenster verschoben und/oder kann über das Zeitfenster hinaus gearbeitet werden.

5.2. Arbeitszeit in den Zeitfenstern

¹ Spätestens bis 17.00 Uhr Vortag (bzw. 11 h vor Arbeitsbeginn) muss eine Tour eingeteilt sein. Die effektiv geleistete Arbeitszeit muss im Minimum jedoch 420 Minuten ohne Zeitzuschläge betragen.

² Aufgrund der Zeitfenster darf der Arbeitszeitsaldo am Ende der Abrechnungsperiode keinen Negativsaldo aufweisen, ausgenommen es wurden mehr als 115/116 arbeitsfreie Tage bezogen (ohne ND3).

6. Änderungen

6.1. Änderungen der Monatseinteilung

¹ Die Verständigung erfolgt so früh wie möglich durch die zuständige Stelle.

² Alle Änderungen betreffend Arbeitsbeginn und -ende grösser 30 Minuten und Anfrage auf zusätzliche Arbeitsleistungen erfordern Mitentscheid.

³ Mitsprache:

Mitarbeitende informieren sich selbst bei:

- Änderungen kleiner/gleich 30 Minuten vor 17h Vor-Vor-Tag

Mitarbeitende werden informiert bei:

- Tourenaustausch
- Änderungen kleiner/gleich 30 Minuten 17 Uhr Vor-Vor-Tag bis 17 Uhr Vortag bzw. 11 Stunden vor AB.

⁴ Mitentscheid:

- Änderungen ab 17 Uhr Vortag bzw. 11 Stunden vor AB.
- nach Abwesenheiten (Ferien, arbeitsfreie Tage, etc.)

⁵ Zur Vermeidung von Härtefällen ist die persönliche Situation der Betroffenen soweit möglich zu berücksichtigen. Die Entscheidung obliegt derjenigen Stelle, welche die Avisierung veranlasst.

6.2. Präzisierung des GAV Art. 56

Bei Avisierung später als 17.00 Uhr Vortag (bzw. 11 h vor Arbeitsbeginn) wird mindestens die Arbeitszeit, welche vor dieser Frist eingeteilt war (inkl. Zeitzuschläge) angerechnet. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit wird dann angerechnet, wenn sie höher ist.

7. Tourenaufälle

- ¹ Fällt die ursprünglich geplante Tour aus, wird im Grundsatz andere Arbeit zugewiesen.
- ² Wegen Tourenaufall angeordnete CT gelten als CT+ (Anrechnung 0 Arbeitszeit), vorbehalten gelten die Punkte 4 und 5.
- ³ Eine Verständigung muss spätestens um 17.00 des Vortages erfolgen. Für Touren mit Arbeitsbeginn vor 04.00 Uhr wird eine Verständigungsfrist von mindestens 11 Stunden eingehalten.
- ⁴ Bei Verständigung später als den Fristen in Art. 5 wird folgendes angerechnet: Ohne Arbeitsantritt die Mindestarbeitszeit von 360 Minuten, bei anderer Arbeit (ohne Fahrleistungen) mindestens 420 Minuten.
- ⁵ In der Tourenfolge sind grundsätzlich 115 resp. 116 arbeitsfreie Tage (aT) sind die gesetzlichen Ruhetage (RT)- und Ausgleichstage (CT)) einzuteilen. Die aufgrund der errechneten durchschnittlichen täglichen AZ zusätzlich anfallenden CT können auch kurzfristig, mit Mitentscheid als CT+, eingeteilt werden. Die CT+ Tage werden für die Erreichung der garantierten arbeitsfreien Tage gemäss GAV Art 76.3 nicht angerechnet.
- ⁶ Die Verständigung erfolgt durch die anordnende Stelle. Ohne Bestätigung der Betroffenen, gelten diese nicht als verständigt im Sinne der vorangehenden Artikel (z.B. Telefon, Quittierung von SMS etc.).

**SBB Cargo AG**

sig. Ruedi Büchi
Leiter Produktion

sig. Markus Helfer
Businesspartner HR für PN/VB

SEV

sig. Manuel Avallone
Vizepräsident SEV

sig. Hansruedi Schürch
Zentralpräsident LPV

VSLF

sig. Philipp Maurer
Vorstand VSLF

sig. Daniel Ruf
Vorstand VSLF

Transfair

sig. Furrer Christoph
Branchenleiter öV

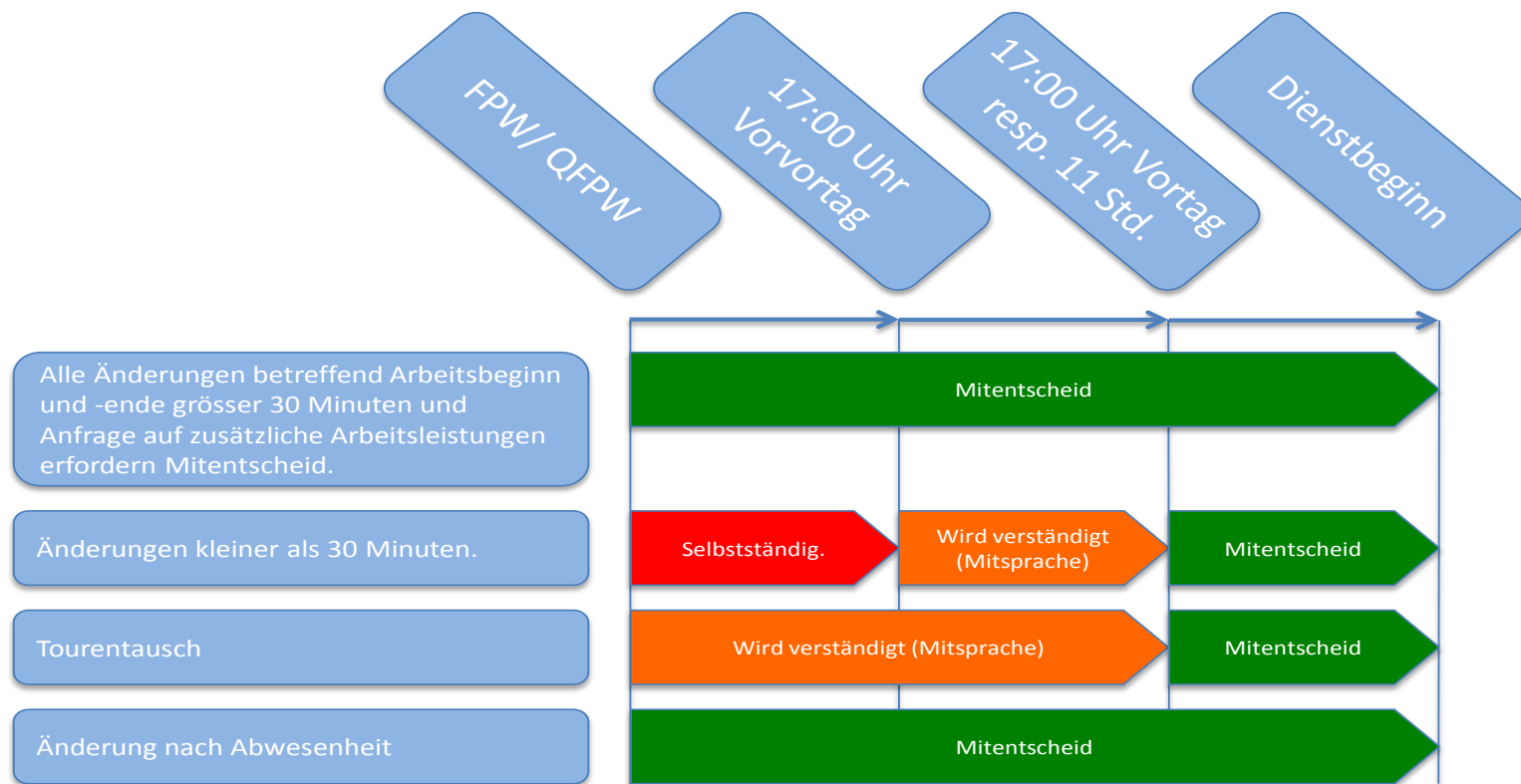
sig. Pollinger Dario
Vorstand Branche öV

Änderungsverzeichnis

Version	Gültig ab	Kapitel	Änderung
1-0	25.08.2008		Erstausgabe
2-0	01.01.2011		Neuausgabe
3-0	11.12.2011		Neuausgabe
4-0	18.11.2013		Neuer Anhang B, Ergänzung Art. 2.5
5-0	01.01.2015		Bereinigung gem neuem GAV

Anhang A: SBB Cargo AG BAR Verständigung

SBB Cargo AG BAR Verständigung



Anhang B: Anhang B: Präzisierung Art. 2.5, Absatz 1

Ergänzung zur R G-13310

Vereinbarung über die bereichsspezifische Arbeitszeitregelung für das Lokpersonal der SBB Division Cargo (BAR LP).

Präzisierung BAR Art. 2.5 Absatz 1

Anwendung muss wie folgt umgesetzt werden:

- Grundsätzlich muss in der Jahreseinteilung eine Ruheschicht von 12 Stunden vor dem Ruhetag vorausgehen. Gemäss AZG Art. 10 muss ein Ruhetag 24 Stunden dauern.
Beispiel von 2 Ruhetagen: 12 Std. + 24 Std. + 24 Std. = 60 Stunden. In Absprache mit den örtlichen Personalkommissionen kann die Ruheschicht vor dem Ruhetag unter 12 Stunden auf Minimum 9 Stunden reduziert werden, wenn im Kalenderumlauf (Jahreinteilung) mindestens drei arbeitsfreie Tage eingeteilt werden.
- Operativ kann die Ruheschicht vor dem Ruhetag auf 9 Stunden reduziert werden. Hier gilt aber der Mitentscheid.
Beispiel von 2 Ruhetagen: 9 Std. + 24 Std. + 24 Std. = 57 Stunden (Achtung: Mitentscheid ist erforderlich)

Précision BAR art. 2.5 alinéa 1

L'application doit être mise en œuvre comme suit :

- En principe un tour de repos de 12 heures précédant un jour de repos doit être prévu dans la répartition annuelle. Selon la LDT art. 10, un jour de repos doit durer 24 heures.
Exemple pour 2 jours de repos : 12 heures + 24 heures + 24 heures = 60 heures. En consultation avec la commission du personnel titulaire, le temps de repos peut être réduit de 12 heures à 9 heures au minimum, lorsque dans la rotation (répartition annuelle) au minimum trois jours de repos sont planifiés.
- Opérationnellement le tour de repos précédant le jour de repos peut être réduit à 9 heures. Avec l'accord du collaborateur.
Exemple pour 2 jours de repos : 9 heures + 24 heures + 24 heures = 57 heures (Attention : l'accord du collaborateur est indispensable).

Precisazione BAR art. 2.5 comma 1

La regola deve essere applicata come segue:

- Per principio, nella pianificazione annuale, un turno di riposo di 12 ore deve precedere un giorno di riposo. Secondo la LDL art. 10, un giorno di riposo deve durare 24 ore.
Esempio per 2 giorni di riposo: 12 ore + 24 ore + 24 ore = 60 ore. In accordo con la Commissione del personale locale il turno di riposo prima del giorno di libero, può essere ridotto sotto le 12 ore fino al minimo a 9 ore, se nel calendario (distribuzione annuale) sono previsti almeno 3 giorni di libero.

In operativo il turno di riposo che precede il giorno di riposo può essere ridotto a 9 ore, con l'accordo del collaboratore.
Esempio per 2 giorni di riposo : 9 ore + 24 ore + 24 ore = 57 ore (Attenzione: l'accordo del collaboratore è indispensabile).


Basel, 22.10.2013

SEV


Philipp Hadorn
Gewerkschaftssekretär SEV


Urs Kieliger
Vertreter LPV

Transfair


Dario Pollinger
Vorstand Branche öV

VSLF


Philipp Maurer
Vorstand VSLF

SBB Cargo


Ruedi Büchi
Leiter Produktion


Elisabeth Brillo
Leiter RCP